



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/GSt/gr	Susanne	DW 2635 DW 42635	5.4.2013
462.402/000		Gittenberger		
3-				
VII/B/7/2013				

Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) und zum Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle zum LFBAG und LAG und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Der vorliegende Entwurf umfasst unter anderem die Aufnahme des Lehrberufes „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ in die Lehrberufsliste des LFBAG, die Festlegung identer Berufsbezeichnungen für Facharbeiter/innen und für Meister/innen, die Einbeziehung von Studienabschlüssen von einschlägigen Universitäten oder Fachhochschulen in die Regelung über den Ersatz der Facharbeiterprüfung, Änderungen beim Zugang zur Meisterprüfung und zur Facharbeiterprüfung, die Festlegung von Basiskriterien für die persönliche und fachliche Eignung von Lehrberechtigten bzw Ausbilder/innen und die Aufnahme des Endigungsgrundes der positiv abgelegten Facharbeiterprüfung für das Lehrverhältnis.

Die BAK begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, insbesondere den Ersatz der Facharbeiterprüfung durch den erfolgreichen Besuch einschlägiger Universitäten oder Fachhochschulen, die Festlegung des verpflichtenden Besuches von Ausbilderkursen bzw Ausbildungslehrgängen für Absolvent/innen von höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen, sowie von Studien an Universitäten und Fachhochschulen mit einschlägiger Fachrichtung als Voraussetzung für die fachliche Eignung als Lehrberechtigte bzw Ausbilder/innen und die Aufnahme des Endigungsgrundes der positiv abgelegten Facharbeiterprüfung.

Kritisch gesehen wird seitens der BAK die Aufnahme des Lehrberufes „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ in die Lehrberufsliste des LFBAG und die Festlegung des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrganges im Ausmaß von mindestens 200 Stunden als Zulassungsvoraussetzung für die Facharbeiterprüfung,

Im Detail erlaubt sich die BAK folgendes anzumerken:

Zu Art 1 Z 1 (§ 3 Abs 2 LFBAG des Entwurfes):

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs soll der bisherige Ausbildungsversuch „Biomasse und Bioenergie“ als Lehrberuf „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ in die Lehrberufsliste des LFBAG aufgenommen werden. Die BAK merkt dazu an, dass dieser Lehrberuf ein Hybrid zwischen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Urproduktion (Produktion von Biomasse in Forst- und Pflanzenbau) und technischen Tätigkeiten bei der Energiegewinnung (Betreuung und Wartung von Anlagen) ist. Weiters handelt es sich bei den meisten Betrieben im Bereich der Bioenergieproduktion um gewerbliche Betriebe, die von der Urproduktion abgekoppelt sind. Seitens der BAK ist daher fraglich, wie viele land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind, die diesen Lehrberuf ausbilden können. Die BAK stellt sich zwar nicht gegen die Aufnahme des gegenständlichen Lehrberufes in das LFBAG, nach Ansicht der BAK sollte aber die Ausbildung in einem Lehrberuf grundsätzlich in einem Lehrbetrieb und nicht fast ausschließlich in einer Fachschule erfolgen. In diesem Zusammenhang begrüßt die BAK, dass in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass das Hauptaugenmerk auf eine betriebliche Ausbildung gerichtet sein sollte und einer Lehre im Betrieb der Vorzug zu geben sei.

Zu Art 1 Z 4 (§ 12 LFBAG des Entwurfes):

In § 12 Abs 1 soll die Minstdauer eines Meistervorbereitungskurses von 240 auf 360 Stunden erhöht werden. Die BAK merkt dazu an, dass im Gewerbebereich für die Zulassung zur Meisterprüfung als einzige Zulassungsvoraussetzung die Eigenberechtigung festgelegt ist. Es wird daher seitens der BAK angeregt, dieses hohe Stundenausmaß nochmals zu überdenken.

Zu § 12 Abs 2 erster Satz LFBAG des Entwurfes merkt die BAK an, dass in den Verhandlungen vor dem Begutachtungsverfahren der Entfall der Wortfolge „selbständig erwerbstätig“ diskutiert wurde; dazu hält die BAK fest, dass gegen einen Entfall dieser Wortfolge seitens der BAK kein Einwand besteht.

Zu Art 1 Z 6 (§ 13 Abs 2 LFBAG des Entwurfes):

In § 13 Abs 2 LFBAG des Entwurfes soll zu den Erfordernissen der Vollendung des 20. Lebensjahres und einer entsprechend langen praktischen Tätigkeit im Zweig der Land- und Forstwirtschaft, der erfolgreiche Besuch eines Vorbereitungslehrganges von mindestens 200

Stunden als weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehen werden. Nach Ansicht der BAK ist das Ausmaß von 200 Stunden unverhältnismäßig hoch und stellt ein nicht unbeachtliches Hindernis für den Zugang zur Facharbeiterprüfung dar. Die Voraussetzungen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) sind im Vergleich dazu gesehen die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zurücklegung mindestens der Hälfte der Lehrzeit bzw die Glaubhaftmachung des Erwerbs der im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise, wie zB durch entsprechend lange und einschlägige Anlern Tätigkeiten oder den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen (de facto im Ausmaß der Hälfte der jeweiligen Lehrzeit). Die Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges bzw eine bestimmte Stundenanzahl für einen Vorbereitungslehrgang wird nicht vorgeschrieben. In § 23 Abs 7 BAG ist die Möglichkeit vorgesehen, die Mindestdauer und den Inhalt eines solchen Vorbereitungskurses mittels Verordnung zu regeln, diese Verordnung existiert aber nur für den Lehrberuf Berufskraftfahrer/in. In der Praxis wird dieser Kurs aber nicht angeboten, sondern die Prüfungswerber/innen werden dann zugelassen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie die Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes auf andere Weise erworben haben. Die BAK regt daher an, die Stundenanzahl überhaupt bzw das Ausmaß der Stunden für den Vorbereitungskurs nochmals zu überdenken. Ebenso wird seitens der BAK angeregt, die Senkung des Lebensalters von Zulassungswerber/innen vom vollendeten 20. auf das vollendete 18. Lebensjahr in Betracht zu ziehen.

Zu Art 8 (§ 15 Abs 7 LFBAG des Entwurfes):

Die BAK begrüßt, dass hinsichtlich der fachlichen Eignung für Personen, die eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule, ein einschlägiges Studium oder Fachhochschule absolviert haben, der erfolgreiche Besuch von Ausbilderkursen bzw Ausbildungslehrgängen mit Vermittlung von pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten, vorgeschrieben wurde. Ausgenommen werden hiervon nur Studienabsolvent/innen, in deren Studium auch pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermittelt wurden.

Angemerkt wird seitens der BAK dazu, dass ein Ausbilderkurs bzw ein Ausbildungslehrgang nicht nur pädagogisch-didaktische Fähigkeiten, sondern auch rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermitteln soll. Die BAK ersucht daher, den grundsätzlichen Inhalt eines Ausbilderkurses bzw Ausbildungslehrganges wie in § 29a BAG festzulegen (pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung).

Zu Art 2 (§ 132 Z 9 LAG des Entwurfes):

Die BAK begrüßt, dass zukünftig die Lehrzeit bei vorzeitiger positiver Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 Abs 1 und 2 LFBAG mit Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, enden soll. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die neue Regelung des § 132 Z 9 des Entwurfes § 9 Abs 7 letzter Satz BAG entsprechen würde. Im BAG wird die Endigung des Lehrverhältnisses durch erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung aber in § 14 Abs 2 lit e BAG geregelt. Die BAK ersucht daher, diesen Verweis in den Erläuterungen entsprechend zu ändern. Auch wird in den Erläuterun-

gen nur auf die vorzeitige positive Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 Abs 1 LFBAG hingewiesen. Nachdem der Text des § 132 Z 9 des Entwurfes auch die positive Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 Abs 2 LFBAG umfasst, ersucht die BAK dies in den Erläuterungen entsprechend zu berücksichtigen.

Weiters begrüßt die BAK den ausdrücklichen Hinweis im zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 132 Z 9 LAG des Entwurfes auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Weiterverwendungszeit. Es wird in diesem Absatz allerdings § 135 Z 9 genannt; nachdem es sich hier offenbar um einen Schreibfehler handelt, ersucht die BAK den Verweis auf § 132 Z 9 zu ändern.

Abschließend erlaubt sich die BAK noch, wie in der Stellungnahme der BAK vom 23.8.2011 zur letzten Novelle des LFBAG und LAG angeführt, darauf hinzuweisen, dass § 130 LAG über die Pflichten des/der Lehrberechtigten keine Bestimmung über die Tragung der Internatskosten durch den/die Lehrberechtigte/n enthält. Im Hinblick darauf, dass die Kosten eines Internats für den Lehrling und seine/ihre Erziehungsberechtigten sehr belastend sind, ersucht die BAK in § 130 LAG eine Bestimmung aufzunehmen, die den/die Lehrberechtigte/n verpflichtet, dem Lehrling die Internatskosten unabhängig von der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Anregungen und Anmerkungen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.